

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND HALLE (SAALE)

beschlossen am 02.07.2022, zuletzt geändert am 28.10.2023

§1 Allgemeines

- (1) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) versteht sich als unabhängige Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und als Teil der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) vertritt die politischen Interessen der GRÜNEN JUGEND vor Ort gemäß § 9 „Ortsgruppen“ der Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) verfügt über volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie.
Sie kann Ordnungen zur Regelung von Einzelheiten nach Maßgabe dieser Satzung erlassen.
Ihre Organe sind die Mitgliederversammlung, das Plenum und der Vorstand.
- (3) Die Willensbildung der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) findet an der Basis statt. Der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) hat die Mitglieder über alle bedeutenden Vorgänge zu informieren und in der Regel vor seinem Tätigwerden zu bedeutenden Themen oder Aktionen das Meinungsbild derer einzuholen.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) unterstützt durch Eigeninitiative die politische Willensbildung in der Gesellschaft. Sie kann sich an Aktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und anderen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND beteiligen bzw. diese unterstützen, solange dies von ihren Mitgliedern getragen wird und nicht den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.

§2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der jungen Menschen und der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend des gültigen Grundsatzprogrammes zu artikulieren und zu vertreten
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen
- Kontakte zu anderen (Jugend)Organisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben
- durch Kontakte auf nationaler und globaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen beizutragen
- die Interessen junger Menschen innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten
- die Förderung, Unterstützung und Koordination regionaler und lokaler Initiativen, die mit den Zielen der GRÜNEN JUGEND übereinstimmen

- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen anzustreben und diese zu unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) kann jede natürliche Person werden, die das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist bei Eintritt in die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) anzugeben oder bei Eintritt in eine Partei oder parteipolitisch gebundene Organisation nachzumelden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.
- (4) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) ist zugleich Mitglied des Bundes- und Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND, insofern das vom Bundesverband vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten wird.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Bundesverband, dem Landesverband oder der Ortsgruppe beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.
Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann jede*r Bewerber*in auf der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit Vollendung des 30. Lebensjahres
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- (7) Der Austritt ist gegenüber der Ortsgruppe schriftlich zu erklären.
- (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundzüge der GRÜNEN JUGEND, GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt oder GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) verstößt und dem Verband damit Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) den Ausschluss beantragen.
Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Ein Ausschluss muss durch eine Zweidrittelmehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Mitglied ist im Vorhinein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf eine solche Abstimmung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

- (9) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Bundessatzung und Bundesfinanzordnung der GRÜNEN JUGEND. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Betrag an die Partei enthalten.
- (10) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich, Näheres regelt die Finanzordnung.
Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
Eine Fördermitgliedschaft wird über den Landesverband beantragt.

§4 Arbeitsweise

- (1) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) trifft ihre Beschlüsse, sofern innerhalb dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Plenum.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale).
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen in den Kategorien „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Auf Wunsch eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durch Stimmzettel vorzunehmen.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung, die sich nicht mit finanziellen oder satzungsrechtlichen Fragen beschäftigt, für alle oder einzelne anwesende Personen durch einstimmigen Beschluss geöffnet werden.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale). Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) haben das Recht an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr zur Mitgliederversammlung. Sie wird mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Die Einladung erfolgt in Textform und in der Regel per E-Mail mit dem Ziel möglichst alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) zu erreichen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung von mindestens 5 Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) beantragt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Präsidium zur Leitung der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt eine vorläufige Tagesordnung auf.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte weiterhin eine*n Protokollant*in. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Zu Beginn der darauffolgenden Sitzung besteht die Möglichkeit Einwände gegen das Protokoll hervorzubringen.

- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und sind in der Einladung zur Sitzung gesondert bekannt zu machen.
Personenwahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Ortsgruppe
 - beschließt über eingebrachte Anträge
 - wählt und entlastet den Vorstand und nimmt dessen Berichte entgegen
 - beschließt und ändert die Satzung und
 - kann Ordnungen, insbesondere zur Regelung von Finanz-, Geschäfts- und Awarenessabläufen, beschließen und abändern.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Quorum für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der maximalen Anzahl an Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung gleichzeitig auf der Mitgliederversammlung anwesend waren.
- (9) Antragsberechtigt sind der Vorstand oder einzelne Mitglieder.
- (10) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die vorliegenden Anträge werden zeitnah für die Mitglieder einsehbar gemacht.
- (11) Satzungsänderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
Änderungsanträge können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (12) Anträge und Satzungsänderungsanträge, die die Frist verfehlen, können als Dringlichkeitsantrag mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für ein Jahr (12 Monate) einen Vorstand. Dieser besteht aus zwei Sprecher*innen (ein FLINTA*-, ein offener Platz), einer*m Schatzmeister*in und weiteren Beisitzer*innen. Der Vorstand ist mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen zu besetzen. Die Anzahl der Beisitzer*innen kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festlegen.
- (3) Sollte der Vorstand nicht voll besetzt sein, muss bei jeder Mitgliederversammlung nachgewählt werden, sofern Bewerbungen vorliegen.
- (4) Gewählt werden können Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale). Die Wahl findet in getrennten und geheimen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit statt.

- (5) Die Sprecher*innen vertreten die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) jeweils einzeln und gemeinsam nach außen und können in dieser Eigenschaft Erklärungen im Namen der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) abgeben. Sie sollen ihr Vorgehen der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) darlegen und ein Meinungsbild einholen. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden abgewählt werden. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden, welcher frühestens in der ersten Mitgliederversammlung nach dem Antrag zu Abstimmung kommen darf. Auf eine solche Abstimmung ist in der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen. Im Falle des Amtes von Sprecher*in oder Schatzmeister*in kann die Abwahl nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neuwahl stattfinden. Die Amtszeit eines nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstands.
- (7) Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - innerverbandlicher Kontakt und Betreuung der Mitglieder
- (8) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich und stellt das Protokoll anschließend allen Mitgliedern zur Verfügung. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§7 FLINTA*-Quote

- (1) Alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) müssen mindestens zur Hälfte aus FLINTA*-Personen (Frauen, lesbische, inter, nicht-binäre, trans* und agender Personen) bestehen.
- (2) Findet sich keine FLINTA*-Person für einen FLINTA*-Platz, so wird ein FLINTA*-Plenum abgehalten. Dabei beraten sich die stimmberechtigten FLINTA*-Personen des jeweiligen Gremiums.
Ziel des Plenums ist es, FLINTA* für die offenen Bewerbungen zu empowern.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Sitzung tritt nach Annahme durch die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- (2) Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die erstmalige Wahl von Schatzmeister*in und Beisitzer*innen als Nachwahl zum bestehenden Vorstand möglich.